



**Verleihgegenstände  
Allgemeine Verleihbedingungen**

Gegenstand	Preis pro Tag	für comp@ss Maßnahmen	Anzahl
Laptop	4,00 €	2,00 €	14
Wlan-Router	2,00 €	1,00 €	2
UMTS-Router mit Karte	9,00 €	4,50 €	1
8 Port Switche inkl. Netzwerkkabel	2,00 €	1,00 €	3
Smartboard		10,00 €	1
Beamer	20,00 €	10,00 €	1
Tablo	2,00 €	1,00 €	10
Playstation (mit Singstar, Eyetoy)	5,00 €		1
PS2 – GuitarHero oder Tanzteppich	3,00 €		1
WII (mit Spiel)	5,00 €		1
WII – Diverse Controller (Tennis etc.)	3,00 €		1

**Pro Ausleihgegenstand und Ausleihvorgang fällt eine einmalige Ausleihgebühr von 1,00 € an**

## § 1 Gegenstand

Diese Verleihbedingungen regeln den Verleih von Geräten des Café Netzwerks des Kreisjugendrings München-Stadt (Verleiher) an Dritte (Ausleiher).

## § 2 Verleih

1. Das Café Netzwerk verleiht an Einrichtungen und Organisationen der Jugendarbeit sowie an Einzelpersonen zur Durchführung medienpädagogischer Maßnahmen und Veranstaltungen in der Jugendarbeit die in Anlage 1 aufgeführten Geräte im Rahmen deren Verfügbarkeit und gemäß der in § 4 getroffenen Regelungen.
2. Die Geräte sind vom Ausleiher bei Abholung auf ihre Vollständigkeit und ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Spätere Reklamationen wegen Fehlmengen oder Beschädigungen werden nicht anerkannt. Die Funktionsfähigkeit der Geräte wird vom Verleiher regelmäßig überprüft, kann aber von ihm nicht garantiert werden.
3. Der Ausleiher ist während der Verleihdauer für den sorgsam und sachgemäßen Umgang mit den entliehenen Geräten verantwortlich. Der Ausleiher erklärt mit seiner Unterschrift auf dem Leihvertrag, dass er den bestimmungsgemäßen Gebrauch der entliehenen Geräte beherrscht.
4. Der Transport der Gegenstände obliegt, sofern nichts Anderes vereinbart ist, dem Ausleiher.
5. Es ist dem Ausleiher ohne vorherige Zustimmung des Verleihers nicht gestattet, die Gegenstände zu einem anderen als dem bei Vertragsabschluss erklärten Zweck zu nutzen oder sie Dritten zur Nutzung zu überlassen.

## § 3 Leihgebühr und Zahlungsbedingungen

1. Die Leihgebühr für die einzelnen Geräte ist in der Gebührenliste (Anlage 1) festgelegt. Die dort aufgeführten Gebühren gelten für das jeweilige Gerät pro Ausleihtag bzw. Ausleihvorgang. Der Verleiher kann im Einzelfall eine Reduzierung der Ausleihtage auf Einsatztage gewähren, wenn abweichende Abholung und Rückgabe durch ihn veranlasst sind.
2. Für zeitlich begrenzte Maßnahmen im Rahmen des comp@ss fällt eine niedrigere Ausleihgebühr (in etwa 50 % der normalen Kosten) an.
3. Die Leihgebühren sind bei der Abholung der Ausrüstung in bar zu bezahlen.
4. Der Verleiher ist berechtigt vom Ausleiher eine angemessene Kautions zu verlangen.

## § 4 Reservierungen

1. Eine Reservierung kann nur schriftlich bzw. elektronisch (Email) unter Angabe der vollständigen Adresse des Ausleihers und des Verwendungszwecks beantragt werden.
2. Bei konkurrierender Beantragung haben Anbieter des comp@ss für die Durchführung von comp@ss-Kursen bis zu vier Wochen vor dem Ausleihzeitpunkt Vorrang. Ansonsten und unter diesen entscheidet der Zeitpunkt der Beantragung.
3. Die Reservierung wird erst mit einer schriftlichen bzw. elektronischen Bestätigung durch den Verleiher gültig.

## § 5 Rücktritt, Kündigung des Vertrags

1. Der Ausleiher kann bis zum Verleihbeginn vom Leihvertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Verleiher berechtigt, folgende Ausfall- und Bearbeitungsgebühren zu berechnen. Beiden Seiten ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Verleiher ein höherer oder auch geringerer Schaden entstanden ist.

• Rücktritt bis zu 7 Tagen vor dem Übergabetermin	kostenlos
• Rücktritt bis zur vereinbarten Übergabe	25% der Leihgebühr, höchstens jedoch 10,- €
• Bei Nichterscheinen	100% der Leihgebühr

2. Der Verleiher kann vom Vertrag zurücktreten, wenn aus Gründen, auf deren Eintritt er keinen Einfluss hat, die Ausleihe nicht möglich ist, insbesondere auch, wenn die vorgesehenen Gegenstände vom vorhergehenden Ausleiher nicht termingerecht oder beschädigt zurück gegeben wurden. In diesen Fällen informiert der Verleiher den Ausleiher unverzüglich.
3. Werden dem Verleiher nach Vertragsabschluss Gründe bekannt, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Umgang mit den Gegenständen schließen lassen, so kann der Verleiher ebenfalls vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen.
4. Im Fall des berechtigten Rücktritts bzw. der berechtigten Kündigung durch den Verleiher können an ihn keine Schadenersatzansprüche gerichtet werden.

## **§ 6 Rückgabe der Ausrüstung**

1. Die Gegenstände sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
2. Beschädigungen oder ein Verlust von Gegenständen sind dem Verleiher unverzüglich, spätestens jedoch bei Rückgabe, mitzuteilen.
3. Materialtypische Abnutzungen und Beschädigungen, die bei sachgemäßem Gebrauch entstehen, sind durch die Verleihgebühr abgegolten.
4. Für Beschädigungen durch unsachgemäßen Gebrauch haftet der Ausleiher. Er hat insbesondere die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlichen Reparaturkosten zu tragen. Reparaturen bzw. eine Reparaturvergabe erfolgen ausschließlich durch den Verleiher. Der Verleiher behält sich vor, vom Ausleiher provisorisch durchgeführte Reparaturen von einer Fachwerkstatt nachbessern zu lassen. Ist eine Reparatur nicht mehr möglich oder übersteigen deren Kosten den Wiederbeschaffungswert des beschädigten Gegenstandes, werden dem Ausleiher die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.
5. Bei Verlust von Gegenständen werden dem Ausleiher die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.
6. Werden die entliehenen Gegenstände nicht zum vereinbarten Termin zurückgegeben, ist der Ausleiher verpflichtet, für jeden weiteren Tag eine Nutzungsgebühr in Höhe von 150% der vereinbarten Leihgebühr zu bezahlen. Dies gilt auch bei nur teilweiser Rückgabe der entliehenen Gegenstände.

## **§ 7 Versicherung und Haftung**

1. Der Verleiher weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gegenstände nicht gegen Verlust oder Beschädigung versichert sind und dass eine evtl. Haftpflichtversicherung des Ausleihers im Regelfall nicht für geliehene Gegenstände aufkommt. Dem Ausleiher wird daher empfohlen, zur Minderung des eigenen Risikos eine geeignete Versicherung abzuschließen.
2. Die Benutzung der entliehenen Gegenstände geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Ausleihers. Der Verleiher übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die durch den Gebrauch der Gegenstände entstehen. Der Verleiher übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die durch offene oder verdeckte Mängel an den Gegenständen verursacht werden.

## **§ 8 Sonstige Bestimmungen**

Für diesen Leihvertrag ist Deutsches Recht maßgeblich. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München, soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist. Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

München, im Juni 2010